wederß bemelten Inhaber,
die Obersor: und reparierung
aufzuerladen, und in dessen Un:
ervalg einen Augenschein
auf Grundt und Boden von
Rathswegen einnemmen zulassen.
Nun hat ~~hierüber~~ eine Lobl.
Rathsdeputation ausspellich
Sälderischen Memorial neben
andern zwar ersehen, daß
dasselbe ein bereits vorher
ergangen sein sollendes ein:
hälliges Rathsß: Conclusum
allegiert wirdet, Erofft welch
der Inhaber bemelten Uehl
auferladen werden sein solle,
auf eigenen Unwossen das
Wasser in guten Gebey zu
erhalten, und zu abfürung
aller khnifftigen Schäden ex Summa
aequitate schuldig seye, cum
omnes ex Molendino sentiat
utilitatem. und zu bewerkh:
stelligung dessen Ihme Possessori
eine Strafft pro 15 Os.
dictiert werden. Weilen
aber vermelt anziehenden
Conclusio oder Spruch Sälderisch
seits dem Memorial glaub:
würdiges nichts beygelegt
worden, welliches doch vor